

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 1. Februar 2016 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Pius Federer
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.15 - 11.45 Uhr
13.30 - 14.25 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 30. November 2015	2
3. Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden	3
4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (2. Lesung)	9
5. Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung	10
6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)	19
7. Bericht der Standeskommission „Überprüfung der Feiertage im Kanton“	20
8. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 24. April 2016	22
9. Landrechtsgesuche	23
10. Mitteilungen und Allfälliges	24

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Eröffnungsansprache Grossratspräsident Pius Federer, Obereggen

Entschuldigungen Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell
Grossrat Reto Inauen, Appenzell

Stimmberechtigt 47 Mitglieder

Absolutes Mehr 24

Zweidrittelsmehr 32

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 30. November 2015

Das Protokoll der Grossratssession vom 30. November 2015 wird ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

3. Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden

Referent: Grossratspräsident Pius Federer
Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
1/1/2016: Antrag Büro Grosser Rat
1/1/2016: Antrag Standeskommission

Grossratspräsident Pius Federer stellt den Bericht des Büros vor. Er weist darauf hin, dass der Grosse Rat zuerst über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden hat.

Er führt aus, der Initiator Rolf Inauen sei im Kanton stimmberechtigt. Obschon das Initiativbegehren auch von Hauptmann Sepp Neff im Namen des Bezirksrats Schlatt-Haslen mitunterzeichnet wurde, sei einzig Rolf Inauen als Initiator zu betrachten, da ausschliesslich stimmberechtigte, also nur natürliche Personen initiativberechtigt sind. Dem Bezirksrat als Gremium stehe kein Initiativrecht zu.

Jeder Stimmberechtigte könne gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Rolf Inauen verlange im Hauptpunkt die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil. Im zweiten Punkt werde die Neuverteilung der Bezirksaufgaben im inneren Landesteil gefordert. Diese beiden Punkte könnten mit einer Initiative verlangt werden. Demgegenüber beziehe sich die mit der Initiative eingebrachte dritte Forderung nicht auf eine Änderung oder Aufhebung von Erlassen, sondern enthalte Vorgaben zum Verfahren. Nach dieser Forderung solle der Landsgemeinde maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung über die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil ein Umsetzungsvorschlag zur Abstimmung unterbreitet werden. Solche Vorgaben zum Verfahren fielen indessen nicht unter das in der Kantonsverfassung verankerte Initiativrecht. Das Büro habe daher festgestellt, dass die Initiative in den materiell relevanten Punkten 1 und 2 gültig und mit Bezug auf die Vorgaben zum Vorgehen in Punkt 3 nicht gültig sei.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates obligatorisch.

Die Diskussion über die Gültigkeit der Initiative wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird der Antrag des Büros, die Initiative in den beiden ersten Punkten für gültig, im dritten Punkt für ungültig zu erklären, mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung gutgeheissen.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, erinnert einleitend daran, dass das mit der Initiative verfolgte Ziel der Kantonalisierung der heute von den Bezirken im inneren Landesteil wahrgenommenen Aufgaben bereits bei der letzten Strukturdiskussion thematisiert worden sei. Da man aber damals im politischen Prozess rasch zur Auffassung gelangt sei, die zweistufige Struktur mit Bezirken und Kanton beibehalten zu wollen, sei die Kantonalisierung nicht mehr im Detail geprüft worden. Einen Rückweisungsantrag zwecks genauer Prüfung einer Kantonalisierung habe die Landsgemeinde mit deutlichem Mehr abgelehnt. Demgegenüber sei der Antrag des Grossen Rates, die Bezirke im inneren Landesteil zusammenzuschliessen, nur knapp abgelehnt worden. An der gleichen Landsgemeinde sei dann aber das Fusionsgesetz angenommen worden. Grossrat Ruedi Eberle zeigt daher wenig Verständnis dafür, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen nur vier Jahre nach dem Nein der Landsgemeinde zum gleichen Thema das Initiativbegehren von Rolf Inauen mitunterzeichnet habe, statt mit den im Fusionsgesetz geschaffenen Grundlagen aktiv eine Lösung der Probleme anzugehen. Die in Ziffer 4.3 der Botschaft der Standeskommission erwähnten Anschlussfragen, die für eine Umsetzung des Initiativbegehrens geklärt werden müssten, zeigten für ihn deutlich, dass ohne den von der Standeskommission angestrebten Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung von der

Landsgemeinde kein Grundsatzentscheid über die Initiative eingeholt werden solle. Die StwK unterstütze daher den Antrag der Standeskommission, einen Grundlagenbericht zu erarbeiten. Dieser solle sich aber vorderhand auf die Hauptkonsequenzen und wichtigen Nebenwirkungen der Umsetzung der Initiative beschränken und eine Grundlage für den Entscheid bilden, ob das Begehren des Initianten unterstützt werden könne oder abzulehnen sei. Da dieser Bericht aus zeitlichen Gründen bis zur bevorstehenden Landsgemeinde nicht vorgelegt werden kann, sollte der Grosse Rat eine Verschiebung dieses Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 beschliessen. Damit für einen allfälligen Gegenvorschlag genügend Zeit übrig bleibe, müsse der Bericht im Grossen Rat an der Oktobersession 2016 beraten werden können. Zum Verfahren für die Behandlung der Initiative verweist Grossrat Ruedi Eberle auf das im Anhang der Botschaft aufgeführte Ablaufschema, welches man nach seiner Auffassung noch mit dem Gegenvorschlag hätte ergänzen können. Er beantragt im Namen der StwK die Gutheissung des Antrags der Standeskommission.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, betont als Mitglied der StwK, Mitwirkender in der Arbeitsgruppe der Initiative und als Oberegger Grossrat die Perspektive des Bezirks Oberegg. Angesichts der Tragweite stehe er der Initiative kritisch gegenüber. Die bereits im Rahmen von APPIO und der Strukturdiskussion im Jahre 2012 angeführten Nachteile, beispielsweise das Fehlen politischer Ausgewogenheit, die Schwächung dezentraler Strukturen und der Verlust der Bürgernähe seien auch bei dieser Initiative wieder die entscheidenden Kritikpunkte. Wie der Bezirk Oberegg bereits mit dem laufenden Fusionsprozess von Bezirk und Schule zeige, gebe es Möglichkeiten, die Problematik anders anzugehen, so dass nach der Rückweisung des Antrags im Jahre 2012 nicht schon wieder ein derart massiver Vorstoss nötig gewesen wäre. Er stellt klar, dass die im Initiativtext vorgesehene Position des Bezirks Oberegg, welche im Wesentlichen den Status Quo reflektiere, nicht primär von Oberegg, sondern vom Initianten eingebracht worden sei. Oberegg zeige sich wie beim Zusammenschluss der Bezirksgerichte im Jahre 2012 stets offen gegenüber klaren und sinnvollen Strukturanpassungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt nehme Oberegg aber keine spezifische Position zur Initiative und zu möglichen Optionen für Oberegg ein, da die Sach- und Rechtslage noch unklar seien und keine emotionalen und spekulativen Diskussionen geführt werden sollten. Oberegg schliesse sich daher dem Antrag der Standeskommission und der StwK an.

Grossrat Markus Sutter, Rüte, verweist darauf, dass an der Landsgemeinde 2012 die Grundlage geschaffen wurde, dass die Bezirke bei Bedarf miteinander Fusionsgespräche führen und so die Strukturen im Kanton von unten nach oben weiterentwickeln können. Demgegenüber wolle die Initiative die Strukturänderung erneut von oben her über einen Entscheid der Landsgemeinde erreichen. Er sieht wenig Sinn darin, einen Bericht über die Konsequenzen einer Kantonalisierung auszuarbeiten, da bereits jetzt absehbar sei, dass damit die Strukturen im Kanton vollständig umgekrempelt würden, ohne dass mit einer Übertragung der Aufgaben von den Bezirken auf den Kanton eine bessere Lösung entstehen dürfte. Daher solle die Initiative der Landsgemeinde mit ablehnendem Antrag vorgelegt werden.

Für Grossrat Patrik Koster, Rüte, bräuchte die Umsetzung des Basler Modells für den inneren Landesteil nicht die von der Bevölkerung in den letzten Jahren immer wieder geforderte Transparenz. Er legt grossen Wert auf die Beibehaltung der zweistufigen politischen Struktur und ist überzeugt, dass es im inneren Landesteil mindestens zwei Bezirke braucht. Von der Initiative hält er daher nichts. Daran werde sich auch mit einem Bericht über die Konsequenzen einer Kantonalisierung nichts ändern. Eine Verschiebung der Behandlung des Geschäfts hält er nicht für sinnvoll und kann dem Antrag der Standeskommission ebenfalls nicht zustimmen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser unterstützt den Antrag der Standeskommission, die Behandlung des Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben und in der Zwischenzeit einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen. Im Rahmen dieser aufwendigen Arbeit sei es für ihn wichtig, dass zusätzlich auch die Vor- und Nachteile eines Einbezugs des Bezirks Oberegg im Sinne einer Gesamtkantonalisierung be-

leuchtet würden. Für den Fall, dass der Grosse Rat dem Antrag der Standeskommission zustimmt, wolle er die Standeskommission zusätzlich beauftragen, in ihrem Bericht auch die Gesamtkantonalisierung inklusive Bezirk Oberegge zu beleuchten.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, votiert für die Gutheissung des Antrags der Standeskommission. Dem Einwand, dass die Landsgemeinde erst vor vier Jahren eine vergleichbare Vorlage abgelehnt habe, hält er entgegen, dass diese damals nur knapp abgelehnt worden sei. Zudem dürften noch einige Jahre vergehen, bis die vorliegende Initiative umgesetzt würde. Der Druck für Strukturanpassungen komme zudem klar von unten. Er weist darauf hin, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen von der Bezirksgemeinde mit diesem Schritt hin zu einer Bereinigung der politischen Strukturen im Kanton beauftragt worden sei. Der Bezirksrat habe sich mit dem Initianten auf dieses Vorgehen geeinigt. Dem Bezirksrat sei damals durchaus bewusst gewesen, dass mit dem Fusionsgesetz auch ein anderer Weg hätte eingeschlagen werden können.

Auf Anfrage von Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, nach den zu erwartenden Kosten für die Ausarbeitung des Berichts durch die Standeskommission gibt Landammann Roland Inauen zu bedenken, dass man gegenüber der Bevölkerung Antworten auf die mit der Initiative verbundenen Fragen schulde. Die Kosten dürften nicht im Vordergrund stehen, wenn es darum geht, die Grundlagen für eine seriöse Diskussion eines Initiativbegehrens bereitzustellen. Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt ergänzend mit, es gebe keine Stelle in der Kantonalen Verwaltung, die den Aufwand für jede Initiative oder jeden Antrag der Standeskommission nachträglich erhebt. Im Stellenetat sei keine Erhöhung für diese Abklärungen vorgesehen. Als Folge des internen Aufwands für die Erstellung des Berichts müssten allenfalls andere Aufgaben zeitlich verschoben werden. Bei dringendem Bedarf würden eventuell auch Externe beigezogen. Konkrete Zahlen über die Kosten für die Erstellung des Berichts der Standeskommission bestünden nicht.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, regt für den Fall der Gutheissung des Antrags an, dass die Standeskommission für die Arbeiten zur Erstellung des Berichts auch eine externe Fachkraft beiziehe, die einen neutralen, nicht emotional vorbelasteten Blick auf die Thematik erlaubt.

Landammann Daniel Fässler führt mit Bezug auf die Anfrage von Grossrat Ernst Schiegg aus, dass im Bundesparlament für die Bearbeitung einer Anfrage mit Kosten von Fr. 6'000.-- gerechnet werde. Im Kanton würden diese Kosten nicht erhoben, da diese Arbeiten von den damit betrauten Verwaltungsstellen neben ihren üblichen Aufgaben erledigt werden. Zur Anregung von Grossrätin Angela Koller vertritt er die Auffassung, dass die Ratskanzlei und die Standeskommission die möglichen Auswirkungen der Umsetzung der Initiative selber abklären und beurteilen könnten, zumal der Grosse Rat den Bericht auch noch kritisch diskutieren und eventuelle Korrekturen verlangen könne.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, gibt ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen nicht im Sinne des an der Landsgemeinde 2012 angenommenen Fusionsgesetzes Gespräche mit anderen Bezirken über eine mögliche Fusion aufgenommen habe. Wenn diese Gespräche nicht erfolgreich verlaufen wären, hätte immer noch der Weg über die vorliegende Initiative eingeschlagen werden können. Sie ruft dazu auf, die Initiative ernst zu nehmen, da viele Leute eine Strukturbereinigung für nötig hielten. Es erscheine ihr wichtig, dass die Standeskommission den vorgesehenen Bericht ausarbeite. Darin sollte aber der Bezirk Oberegge nicht ausgeklammert werden. Wenn eine Strukturbereinigung im inneren Landesteil geprüft werde, solle dies auch für den Bezirk Oberegge gemacht werden. Mit dieser Erwartung unterstützt sie den Antrag der Standeskommission.

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegge, nimmt auf den Antrag von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser Bezug und weist darauf hin, dass der Bezirk Oberegge in einem Fusionsprozess mit der Schulgemeinde Oberegge stehe. Da also künftig voraussichtlich auch die Schule Oberegge im Bezirk Oberegge integriert sein werde, befürchtet er Komplikationen im Verhältnis zu den anderen Bezirken. Er kann daher den Antrag von Martin Breitenmoser nicht unterstützen.

Er versichert aber den Willen der Behördenvertreter von Oberegg, bei Bedarf ihren Beitrag für Verbesserungen zu leisten.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, teilt die Haltung von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, dass im Bericht der Standeskommission der Bezirk Oberegg nicht ausgeklammert werden dürfe. Im Weiteren verweist sie auf einen Artikel über die politische Strukturbereinigung in der Onlineausgabe des heutigen Tagblatts. Dieser steht unter dem Titel „Bezirksrat sieht keinen Handlungsbedarf“. Die Überschrift stehe quer zur Aussage von Grossrat Sepp Neff, der Bezirksrat habe von der Bezirksgemeinde den Auftrag erhalten, zur Bereinigung der politischen Strukturen im Kanton die nötigen Schritte einzuleiten.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, stellt klar, dass der Titel dieses nicht von ihm verfassten Textes falsch gewählt sei. Er betont nochmals, dass der Bezirksrat Schlatt-Haslen hinter dem Initiativbegehren von Rolf Inauen stehe.

Landammann Roland Inauen macht in seinem Eintretensvotum ergänzende Ausführungen zur Haltung der Standeskommission und geht kurz auf einzelne Voten ein. Im Rahmen eines Workshops habe sich die Standeskommission von der Staatsschreiberin von Basel-Stadt und vom Generalsekretär des dortigen Finanzdepartements das Basler Modell erläutern lassen. Die Kritik von Grossrat Patrik Koster treffe insoweit zu, als das Basler Modell nicht ohne weiteres auf die Situation im Kanton Appenzell I.Rh. übertragen werden kann. Daher sei die Standeskommission überzeugt, dass im Rahmen eines Grundlagenberichts eine Auslegeordnung der möglichen Auswirkungen der Umsetzung der Initiative gemacht werden müsse. Dem Antrag von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser hält er entgegen, dass der Bericht sich vorderhand einzig auf die Initiative und deren Umsetzung beschränken sollte. Der Fächer solle nicht bereits jetzt auf eine vollständige Kantonalisierung oder auf den Einbezug der Schulgemeinden und weiterer Gemeinwesen ausgeweitet werden. Er verweist auf den gedrängten zeitlichen Fahrplan, wenn der Bericht vom Grossen Rat an der Oktobersession 2016 behandelt werden soll. Sollte der Grosse Rat nach der Beratung des Berichts im Hinblick auf einen allfälligen Gegenvorschlag noch weitere Abklärungen für nötig halten, könne er diese dann immer noch einfordern. Zum Anliegen von Grossrat Ruedi Eberle merkt er an, dass das Ablaufschema durchaus mit dem Gegenvorschlag als weiterer Vorgehensvariante hätte ergänzt werden können.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, legt nochmals die Gründe für die Unterstützung des Antrags der Standeskommission dar. Wenn das Initiativbegehren der Landsgemeinde 2016 ohne eingehende Prüfung der Folgen und mit ablehnender Empfehlung zum Beschluss vorgelegt werde, könne der Standeskommission und dem Grossen Rat der Vorwurf gemacht werden, sich nicht seriös mit dem Geschäft befasst zu haben. Aber auch wenn der Grosse Rat nun zur Auffassung gelangen würde, der Initiative solle ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, würde die Zeit für eine seriöse Erarbeitung nicht ausreichen. Er könnte nicht zusammen mit der Initiative der Landsgemeinde 2016 zum Beschluss vorgelegt werden. Aus dieser Sicht sei die von der Standeskommission beantragte Verschiebung auf die Landsgemeinde 2017 sinnvoll.

Grossratspräsident Pius Federer stellt den Antrag der Standeskommission zur Abstimmung. Wegen der darin enthaltenen Verschiebung des Geschäfts an die Landsgemeinde 2017 brauche es eine Mehrheit von Zweidritteln der Stimmberechtigten. Wenn der Antrag der Standeskommission die erforderliche Mehrheit erreiche, sei anschliessend noch über den Antrag von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser zu diskutieren und abzustimmen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission, die Behandlung des Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben und der Standeskommission den Auftrag zu erteilen, einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen, mit 44 Stimmen gutgeheissen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser erwartet von der Standeskommission, dass sie im Bericht auch die Variante einer Gesamtkantonalisierung, also der Beseitigung der Bezirksebene auch in Obereg, untersucht. Aus ökonomischen Gründen wie auch in Berücksichtigung der Meinung eines grossen Teils der Bevölkerung erscheine ihm der geringe Mehraufwand für diese zusätzlichen Abklärungen vertretbar. Wenn die Standeskommission nicht zur Entgegennahme dieses Auftrags bereit sei, solle der Grosse Rat über diesen Auftrag beschliessen.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, verweist auf die in Ziffer 4.3 der Botschaft aufgelisteten Anschlussfragen, die es zu behandeln gilt. Er geht davon aus, dass im Rahmen der Abhandlung dieser Fragen auch die Rolle der Feuerschaugemeinde, der Wasserkorporationen oder eben auch des Bezirks Obereg thematisiert würden. Eine detaillierte Auslegeordnung dürfe allerdings in der zur Verfügung stehenden Zeit bis Ende der Sommerferien 2016 nicht möglich sein. Dafür müsse die Behandlung der Initiative um ein weiteres Jahr auf die Landsgemeinde 2018 verschoben werden.

Landammann Roland Inauen stellt klar, dass die Standeskommission den Auftrag nicht entgegennehmen will. Der Bericht soll sich vorderhand nach dem klaren Wortlaut der Initiative auf die Bereitstellung der dafür erforderlichen Entscheidungsgrundlagen beschränken. Der Grosse Rat könne dann im Rahmen der Beratung dieses wahrscheinlich nicht allzu detailliert ausfallenden Grundlagenberichts immer noch weitere Abklärungen mit Blick auf einen eventuellen Gegenvorschlag oder zur Beantwortung von neu auftauchenden Fragen verlangen.

Grossrat Matthias Rhiner, Obereg, nimmt das Votum von Grossrat Hannes Bruderer auf. Er verweist auch auf den im äusseren Landesteil auf der Grundlage des Fusionsgesetzes laufenden Prozess zur Fusion des Bezirks Obereg mit der Schulgemeinde Obereg. Er befürchtet, dass die Gutheissung des Antrags von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser noch nicht absehbare Auswirkungen auf den Fusionsprozess haben könnte. Daher solle der Bereich Schulgemeinden in der Behandlung der Initiative ausdrücklich ausgeklammert werden. Mit der beantragten Ausweitung des Grundlagenberichts auf das Gebiet Obereg würden nicht nur die politischen Aspekte des Bezirks Obereg, sondern auch Aspekte der Schulgemeinde angesprochen, was auch Auswirkungen auf die Schulgemeinden im inneren Landesteil haben könne.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erwartet von der Standeskommission, dass sie am Schluss des von Landammann Roland Inauen skizzierten, nach den Vorgaben des Initiativtexts auf den inneren Landesteil ausgerichteten Grundlagenberichts auch noch in einem separaten Abschnitt auf die Optik des Bezirks Obereg eingeht. Für ihn sei sicher, dass der Grosse Rat spätestens bei der Behandlung des Berichts ohnehin eine Ergänzung des Berichts mit der Optik des Bezirks Obereg verlangen werde. Dann könnte aber die Zeit für die nötigen Abklärungen nicht mehr ausreichen. Der Fokus auf den Bezirk Obereg solle aber nicht in der von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser verlangten Tiefe erfolgen. In diesem Abschnitt könne auch auf den laufenden Fusionsprozess hingewiesen werden.

Landammann Roland Inauen betont, das Erziehungsdepartement und die Ratskanzlei seien bereits eng in den Fusionsprozess des Bezirks Obereg mit der Schulgemeinde Obereg einbezogen. Der Grosse Rat werde sich bald mit entsprechenden Anpassungen im Schulgesetz befassen können.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser führt zur Präzisierung seines Auftrags aus, dass er es der Standeskommission überlasse, wie tief sie bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen einer Gesamtkantonalisierung inklusive Obereg gehen möchte.

Landammann Daniel Fässler erinnert mit einem kurzen Rückblick an die in den Jahren 2008 bis 2011 getroffenen Abklärungen und geführten Strukturdiskussionen, die an der Landsgemeinde 2012 mit der Ablehnung der Vorlage für eine Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landes-

teil endeten. Er ruft dazu auf, nicht wieder eine umfassende Strukturdiskussion anzustossen, sondern zielgerichtet die vorliegende Initiative zu behandeln. Dazu solle man sich in einem ersten Schritt darauf konzentrieren, was der Initiant anstrebt und welches die Folgen der von ihm angestrebten Neustrukturierung wären. Sollte sich aufgrund des Berichts zeigen, dass eine weitere Variante auch noch vertiefter geprüft werden sollte, dann müssten sich die Standeskommission und der Grosse Rat die dazu erforderliche Zeit nehmen. Indessen erscheine es nicht seriös, auf Vorrat gleich zwei oder drei Varianten zu prüfen. Er würde es vorziehen, wenn die Standeskommission zu gegebener Zeit einen klaren Auftrag erhält. Vorerst solle die Initiative Rolf Inauen geprüft und dem Grossen Rat darüber Bericht erstattet werden. Er schliesse nicht aus, dass diesem Bericht noch ein oder zwei Abschnitte angefügt werden könnten, die den Punkt der Kantonalisierung beleuchten. Er wolle dies aber für die Standeskommission im Moment nicht zusichern. Wenn die Standeskommission den von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser formulierten Auftrag ausführen solle, müsse der Grosse Rat dies so beschliessen.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser mit 29 Nein- gegen 14 Ja-Stimmen ab.

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (2. Lesung)

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
30/2/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, weist daraufhin, dass der Grosse Rat bei der Beratung des Geschäfts in erster Lesung bei der Einsprachelegitimation für die Planungsbehörden eine Änderung wünschte. In Art. 9 Abs. 3 würden nun die Planungsbehörden in Umsetzung des Antrags von Grossrätin Angela Koller ausdrücklich als einsprache- und beschwerdeberechtigt aufgeführt. Im Namen der BauKo beantragt er, in zweiter Lesung auf das Geschäft einzutreten und dieses in der vorgelegten Form zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Bauherr Stefan Sutter dankt für die Ausführungen von Grossrat Ruedi Ulmann. Ergänzend führt er aus, im Sinne eines Gegenpols werde die Einspracheberechtigung zusätzlich im Verwaltungsverfahrensgesetz konkretisiert. Damit entspreche der Antrag der Standeskommission vollständig dem in erster Lesung eingebrachten Anliegen von Grossrätin Angela Koller.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis V

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes in der vorgelegten Form mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen
2/1/2016: Antrag Standeskommission

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, ruft als erstes die Ausgangslage, die zur vorliegenden Revisionsvorlage führte, in Erinnerung. Das Erziehungsdepartement habe im Sommer 2014 die Führungsorganisation sowie das Führungsverständnis der Schulleitung des Gymnasiums einer externen Evaluation unterziehen lassen. Es sei in vielerlei Hinsicht Handlungsbedarf erkannt worden. Im Dezember 2014 sei das aus der Analyse abgeleitete, vier Teile umfassende Projekt zur Strategie- und Führungsentwicklung mit einem externen Berater angegangen worden. Im Oktober 2015 sei das Projekt abgeschlossen worden. Grossrat Herbert Wyss weist darauf hin, dass die Revision der Gymnasialverordnung im Gesamtkontext der Ergebnisse des Projekts betrachtet werden müsse. Parallel dazu würden der Standeskommissionsbeschluss sowie der Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung angepasst. Zudem würden ein Organisationshandbuch, ein Organigramm und ein Funktionendiagramm mit Kompetenzraster erstellt. Er kündigt an, dass Landammann Roland Inauen zu diesen Dokumenten, die aus Zeitgründen noch nicht verabschiedet und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden konnten, weitere Informationen abgeben werde.

Im Weiteren hält Grossrat Herbert Wyss im Namen der SoKo fest, dass die Anpassung der Gymnasialverordnung nur eine Übergangslösung sein kann. Es brauche eine Auslegeordnung und klare Regelungen, in welcher Form das Gymnasium künftig weiterbestehen soll. Der Wunsch nach einem Gymnasialgesetz sei schon vor längerem angebracht worden. Die SoKo unterstütze die nochmalige Revision der Verordnung trotzdem, weil nur so gewährleistet werden könne, dass das Gymnasium rasch nach den neuen Grundsätzen geführt werden und so der neue Rektor im August 2016 seine Arbeit in einem gefestigten Umfeld aufnehmen und mit erprobten Prozessen übernehmen kann. Inhaltlich würden die vorgeschlagenen Änderungen von der SoKo mehrheitlich unterstützt. Für die einzelnen Änderungsanträge verweist Grossrat Herbert Wyss auf die gestellten Anträge. Die SoKo verlange zudem in einem nächsten Schritt die Schaffung eines Gymnasialgesetzes.

In der SoKo zu diskutieren habe besonders die künftige Stellung des Rektors gegeben. Die SoKo könne sich eine Schulleitung im Rahmen eines Vierergremiums vorstellen. Hingegen müsse gewährleistet werden, dass der Rektor seine Führungsaufgabe als Chef auch bei dieser Form zwingend wahrnimmt. Auf Fragen der SoKo zur Kompetenzregelung innerhalb der Schulleitung habe das Erziehungsdepartement ausgeführt, aus dem Organisationshandbuch und aus dem Kompetenzraster gehe klar hervor, dass der Rektor der Chef sei und lediglich die Führung als solche breiter abgestützt sei. Es müssten nicht alle Entscheide durch die Schulleitung erfolgen. Wichtige, richtungsweisende oder tiefgreifende pädagogische Entscheide sollten aber in der Schulleitung diskutiert, entschieden und gemeinsam getragen werden. Für die SoKo sei es nachvollziehbar, dass Art. 7 der Verordnung unterschiedlich interpretiert werden könne und allenfalls noch ergänzende Ausführungen nötig seien, zumal das Organigramm nicht an die Mitglieder des Grossen Rates verschickt worden ist.

Grossrat Herbert Wyss streift schliesslich kurz die beantragten Änderungen in der Gymnasialverordnung. Auf die beiden zusätzlichen Änderungsanträge der SoKo werde er in der Detailberatung eingehen. Die SoKo habe der Vorlage mit einer Enthaltung und unter dem Vorbehalt der beiden redaktionellen Änderungen auf den blauen Blättern zugestimmt.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, erinnert daran, dass die StwK an der Märzsession 2015 zur Rechnung 2014 eine Anpassung der Gymnasialverordnung angeregt hat. Er zitiert aus den damals im Bericht formulierten sechs Empfehlungen und Erwartungen der StwK nochmals folgende ersten beiden Punkte:

„1. Aus der Sicht der StwK bestehen Diskrepanzen zwischen formellen, respektive gesetzlichen Vorgaben und gelebter Realität. Die Überarbeitung der Gymnasialverordnung sowie die Überprüfung der Aufgaben der Landesschulkommission und der Maturitätskommission sind mit Blick auf das Projekt ‚Neuorganisation Schulführung Gymnasium St. Antonius Appenzell‘ und dessen erfolgreiche Umsetzung unumgänglich.

2. In der Führungsorganisation sind Schwächen vorhanden. Die bisherige Praxis ist zu überdenken und anzupassen. Das Zusammenspiel zwischen strategischer und operativer Ebene und Führung muss geklärt und verbessert werden. Gemäss Projektvorgabe soll künftig der Rektor der Schulleitung vorstehen. Ihm obliegt die operative Gesamtführung des Gymnasiums. Prorektor und Verwalter sind dem Rektor zu unterstellen. Die StwK erachtet diese Anpassungen im Führungsbereich als unerlässlich.“

Die Mitglieder des Grossen Rates könnten nun selbst prüfen, ob die Verordnung diesen Empfehlungen und Erwartungen entspreche. Die StwK begrüsse es, dass die Gymnasialverordnung überarbeitet worden sei. Es müsse das Ziel aller Beteiligten sein, dass im Gymnasium in geordneten Bahnen gearbeitet werden könne und die Kompetenzen klar geregelt sind. Der Grosse Rat müsse aber auch schriftliche Informationen erhalten, wie das Organigramm und die Kompetenzregelung aussehen.

Auch Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, nimmt Bezug auf die im Vorfeld der Session entstandenen Diskussionen und die publizierten Presseartikel über die für das Gymnasium angedachte Führungsorganisation. Er müsse eingestehen, dass er Probleme mit dem vorgeschlagenen Modell habe. Es sei angekündigt worden, dass die Leitung breiter abgestützt werden solle. In diesem Zusammenhang werde für die Rolle des Rektors immer wieder der Begriff *primus inter pares* benutzt. Der neue Rektor habe in einem Interview das angestrebte Führungsmodell, in welchem der Rektor die Stellung eines *primus inter pares* innehat, als sehr gut taxiert. In Wikipedia sei zu diesem Begriff folgendes zu lesen: *„Ein primus inter pares (lateinisch für ‚Erster unter Gleichen‘) ist ein Mitglied einer Gruppe, das dieselben Rechte innehat wie alle anderen auch, aber trotzdem eine erhöhte Ehrenstellung genießt. Diese Stellung hat meist repräsentativen Charakter und ist mit keinerlei Privilegien verbunden.“* Mit dieser Rolle des Rektors sei er nicht einverstanden. Die Verantwortung des Rektors müsse über diejenige der restlichen Schulleitungsmitglieder hinausgehen. Diese Hauptverantwortung müsse gegenüber allen geklärt sein. Die Leitung der Schule müsse ein Gesicht haben. Führungsstruktur sei nicht mit Führungsstil zu verwechseln. In der Aufgabenerfüllung, den verschiedenen Projekten und der Schulentwicklung solle und müsse kooperativ und partizipativ gearbeitet werden. Auf der formellen Ebene müssten aber die Zuständigkeiten geklärt sein. Um zu gewährleisten, dass die Arbeit des Führungsgremiums nicht durch Missverständnisse bei der Auslegung der Führungsorganisation behindert werde, werde er in der Detailberatung, insbesondere bei den Regelungen zum Rektor, entsprechende Anträge stellen.

Landammann Roland Inauen verweist vorerst auf die Ausführungen von Grossrat Herbert Wyss, mit denen das Wesentliche zum Geschäft bereits gesagt sei. Er entschuldigt sich, dass dem Grosse Rat nicht umfassendere Unterlagen zugestellt hätten werden können. Deren Ausarbeitung habe länger gedauert. Sie seien zum Teil noch nicht von den zuständigen Gremien verabschiedet worden. Er erinnert an den engen Zeitplan für die Revision der Erlasse zum Gymnasium, der sicherstellen soll, dass ab dem zweiten Semester dieses Schuljahres mit dem neuen Führungsmodell begonnen werden kann, um dem neuen Rektor im August einen Start in weitgehend vorgegebenen Bahnen zu ermöglichen. Im Weiteren sichert er dem Grosse Rat zu, dass nach der Revision der Verordnung und der weiteren Erlasse zum Gymnasium die Arbeiten für ein neues Gymnasialgesetz in Angriff genommen werden.

Im Weiteren geht Landammann Roland Inauen kurz auf den vorgesehenen Inhalt des revidierten Standeskommissionsbeschlusses und des angepassten Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung ein. Er betont, dass verschiedene bisher in der Gymnasial-

verordnung verankerte Regelungen künftig im neuen Ständekommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, den die Ständekommission bereits in erster Lesung beraten habe, geregelt werden sollen. Es folgt ein kurzer Überblick über die Systematik und Regelungen im Landeschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, welcher nur wenige Änderungen erfahren werde. Etwas ausführlicher wird das neue Organisationshandbuch, das sich auf den Ständekommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung abstützt, vorgestellt. In dessen Anhang finde sich das Organigramm des Gymnasiums, das dem Grossen Rat soeben verteilt worden sei. Landammann Roland Inauen zitiert bestimmte im Organisationshandbuch aufgeführte Belange. Er erwähnt die Aufgaben des Rektors und der restlichen Schulleitungsmitglieder, welche in einem Pflichtenheft aufgelistet seien. Das Organisationshandbuch lege auch Einzelheiten der Gremien wie der Kooperationsgremien oder der Schulleitung fest. Unter anderem würden im Handbuch Einzelheiten über Zusammensetzung, Leitung und Organisation, Funktion, Inhalte oder den Sitzungsrythmus der Gremien festgehalten. Im Anhang des Organisationshandbuchs würden diese Einzelheiten noch detaillierter in einem Funktionendiagramm und einem Kompetenzraster aufgelistet. In der Folge geht Landammann Roland Inauen auf das Organigramm ein. Aus diesem werde ersichtlich, dass die Befürchtungen von Grossrat Thomas Mainberger unbegründet seien. Der Rektor sei klar Chef der beiden Prorektoren und des Verwalters und seinerseits direkt dem Erziehungsdirektor unterstellt.

Für die Probleme mit dem bisher angewandten Modell macht er hauptsächlich den Umstand verantwortlich, dass drei Einzelpersonen mit Schulleitungsaufgaben betraut und direkt gegenüber dem Landammann rechenschaftspflichtig waren. Im vorgeschlagenen Führungsmodell seien die vier Schulleitungsmitglieder nicht gleichgestellt. Sie teilten sich zwar die Führungsaufgaben und die Verantwortung für die ganze Schule. Der Rektor leite aber die Schulleitung und sei Vorgesetzter der übrigen Mitglieder. Daher könne die Diskussion über die Stellung des Rektors als primus inter pares beendet werden. Aus dem Organigramm komme klar zum Ausdruck, dass der Rektor die Schule vertritt. Das neue Schulleitungsmodell habe den Vorteil, dass sich die Schulleitung als Organisationseinheit im Rahmen der erwähnten Vorgaben selber konstituiert und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander im Team vereinbart. So könnten die Mitglieder nicht nur nach ihren Stärken und Neigungen eingesetzt werden. Sie müssten auch die Verantwortung für die ganze Schule mittragen, was im bisherigen Modell zu wenig der Fall gewesen sei. Die Schulleitung müsse so kooperieren und kommunizieren, dass sie nach innen und nach aussen als eine verlässliche Einheit wahrgenommen werde. Nicht von einer Einzelperson durchgesetzte, sondern möglichst im Konsens erreichte Entscheidungen zeichneten die Schulleitung aus. Die Art und Weise, wie die Schulleitung die Führungsaufgaben intern aufteilt und wie sie die Kompetenzen und die Verantwortung festlegt, müsse transparent sein. Dies müsse im Organisationshandbuch beschrieben und in schuleigenen Dokumenten konkretisiert sein. Damit sei es sowohl für die betroffenen Schulleitungsmitglieder wie auch für alle, die mit ihnen zu tun haben, klar, wie die Führungsprozesse laufen und die Führung organisiert ist. Mit dieser Transparenz könne die Schulleitung gut geführt und für ihr Führungshandeln zur Rechenschaft gezogen werden. Landammann Roland Inauen zieht das Fazit, es sei für das neue Schulleitungsmodell zentral, dass in Reglementen und Prozessbeschreibungen definiert werde, wie sich die Schulleitung intern organisiere. Wichtig sei auch, dass die Schulleitung von den Behörden genügend Gestaltungsraum erhalte, dass ihr gegenüber aber auch klar die Erwartung geäussert werde, diesen Gestaltungsraum möglichst intelligent zu nutzen. Dies könnten Leitungspersonen nur miteinander und mit weiteren Schulbeteiligten gemeinsam erreichen. Der Begriff Schulleitung bringe die externen Erwartungen an ein solches Führungshandeln weit besser zum Ausdruck als der Begriff Rektor.

Landammann Roland Inauen beantragt Eintreten und Verabschiedung des vorliegenden Revisionsbeschlusses, damit die bereitliegenden Arbeitsverträge mit dem neuen Rektor und den beiden Prorektoren unterzeichnet werden können.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, kritisiert den allzu grossen Interpretationsspielraum, den die vorgelegte Verordnung bietet. Er gibt auch seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass dem

Grossen Rat verschiedene für die Beurteilung der Vorlage erforderliche Unterlagen und Informationen nicht vorgelegt wurden. Im Weiteren verweist er auf die Schwächen der vorgeschlagenen Verordnungsregelung. Der in die Schulleitung eingebundene Rektor habe keine Entscheidungskompetenzen. Die Schulleitung müsse ihrerseits jedes Reglement durch das Erziehungsdepartement genehmigen lassen. So werde der Landammann faktisch zum Rektor. In einem direkten Vergleich mit einem privatwirtschaftlichen Betrieb wäre somit der Geschäftsführer soweit in die Geschäftsleitung eingebunden, dass er nicht alleine entscheiden könnte, und die Geschäftsleitung nur administrative, aber keine organisatorischen Kompetenzen hätte und alles durch den Verwaltungsratspräsidenten absegnen lassen müsste. Wer keine oder wenig Kompetenzen und Verantwortung habe, der trage aber auch keine Konsequenzen. Diese drei Elemente gehörten in einer modernen Führungsstruktur untrennbar zusammen. Im Weiteren sei es nicht Aufgabe des Grossen Rates, wie in Art. 9 vorgesehen, die fachlichen Anforderungen an die Lehrpersonen in den einzelnen Fächern festzulegen. Dies gehöre in den Kompetenzbereich der Landesschulkommission als Wahlgremium. Trotz der gerügten Mängel solle auf die Vorlage eingetreten werden, weil die derzeit gelebte Realität und die gesetzlichen Vorgaben nicht übereinstimmten und daher Anpassungen in der Gymnasialverordnung nötig seien. Das von Landammann Roland Inauen in seinen Ausführungen dargelegte Vorgehen sei richtig, müsse aber in der Verordnung, die noch zu viel Spielraum für Interpretationen offen lasse, auch so abgebildet werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, äussert sich ebenfalls zur Frage, ob die Schule weiterhin von einem Rektor als Einzelperson oder von einem Schulleitungssystem geführt werden soll. Er weist darauf hin, dass ein Unternehmen mit weit über 30 Mitarbeitenden in der Regel auch von einer Geschäftsleitung geführt wird. Der Geschäftsführer sei Vorsitzender der aus zwei bis drei weiteren Mitgliedern zusammengesetzten Geschäftsleitung, welche die Entscheide in gemeinsamen Geschäftsleitungssitzungen fälle. Auch beim Gymnasium müsse dies künftig so sein. Die Entscheide müssten von der Schulleitung gefällt und vom Rektor und den Prorektoren mit den ihnen unterstellten Personen umgesetzt werden. Er unterstützt daher den vorgesehenen Paradigmenwechsel. In Art. 7 Abs. 1 solle aber den geäusserten Bedenken an der Verordnung mit einer Ergänzung Rechnung getragen werden. Für Grossrat Ueli Manser ist es vertretbar, dass nochmals eine Revision der Gymnasialverordnung vorgenommen und nicht bereits ein Gymnasialgesetz vorgelegt wird. Damit könne die vorgesehene Neuausrichtung der Führungsorganisation am Gymnasium auf der neuen Basis weitergeführt werden. Sollten in nächster Zeit weitere Korrekturen erforderlich werden, könnten diese vom Grossen Rat rasch beschlossen werden. So könne der Regelungsbedarf für drei bis fünf Jahre abgedeckt und die Ausarbeitung des Gymnasialgesetzes erst dann angegangen werden, wenn das Gymnasium wieder in ruhigeren Gewässern unterwegs sei.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Abschnitt I

Ziffern 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

Ziffer 4

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt zu Art. 5 Abs. 3 folgende Ergänzung:

³ ...*Erziehungsdepartements, soweit sie nicht im Kompetenzbereich der Schulleitung liegen.*

Er vertrete die Auffassung, dass Reglemente von geringerer Tragweite im Kompetenzbereich der Schulleitung liegen sollten und nicht dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Mit der Ergänzung habe es die Standeskommission in der Hand, wie weit

sie den Kompetenzbereich der Schulleitung für den Erlass von Reglementen fassen wolle.

Landammann Roland Inauen beantragt die Abweisung dieses Antrags. Er verweist auf Art. 6 Abs. 3 lit. d, wonach der Schulleitung insbesondere der Erlass schulinterner Reglemente obliegt. Neben der Schulordnung, die in der genannten Regelung bereits als Beispiel erwähnt ist, nennt er die Regelung der Promotionskonferenz, die Mensaordnung, die Bibliotheksordnung und die Schulzimmerordnung als weitere Beispiele für schulinterne Reglemente, die von der Schulleitung erlassen werden. Wenn dem Antrag von Grossrat Ruedi Eberle entsprochen würde, müssten alle von der Schulleitung zu erlassenden Reglemente in Art. 6 Abs. 3 lit. d ausdrücklich aufgelistet werden. Darauf solle verzichtet werden, da sonst jeweils die Verordnung geändert werden müsste, bevor die Schulleitung ein neues schulinternes Reglement erlassen könnte.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die Standeskommission die schulinternen Reglemente im Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung benennen kann. Die von ihm beantragte Ergänzung von Art. 5 Abs. 3 gebe nur den groben Rahmen vor und lasse die Ausgestaltung der Detailregelung offen. Mit dem Vorschlag der Standeskommission könne die Schulleitung kein Reglement erlassen, das nicht vom Erziehungsdepartement zu genehmigen sei. Der Schulleitung sollten zumindest bestimmte Kompetenzen zugestanden werden, da dieses Führungsgremium sonst wenig Sinn mache.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt sich gegen den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Sie betont das grosse Interesse des Erziehungsdepartements zu wissen, welche Reglemente zur Anwendung gelangen, um einen Wildwuchs zu vermeiden. Im Weiteren hält sie die vorgeschlagene Kompetenzregelung bis zum Vorliegen eines Gymnasialgesetzes für ausreichend differenziert. Sie hält es für nicht zweckmässig, für die Reglemente wieder eine separate Kompetenzregelung in die Verordnung aufzunehmen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, teilt die Haltung von Grossrätin Angela Koller, dass dem Erziehungsdepartement die Inhalte der geltenden Reglemente bekannt sein müssen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle deutlich abgewiesen.

Ziffer 5

Keine Bemerkungen.

Ziffer 6

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, beantragt für Art. 7 Abs. 1 folgende Formulierung:

¹Der Rektor ist Vorsitzender der Schulleitung. Ihm steht der Stichentscheid zu.

Im Vorschlag gemäss Vorlage fehle ihm eine Regelung der Frage, was gelten soll, wenn in einer Abstimmung in der Schulleitung je zwei Stimmen für und gegen einen Antrag abgegeben werden. Mit seinem Antrag werde sichergestellt, dass die Schulleitung in jedem Fall einen Entscheid treffen könne.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, beantragt für Art. 7 Abs. 1 und 2 folgende neue Fassung:

¹Der Rektor leitet die Schule und vertritt diese nach aussen und gegenüber den Behörden.

²Er führt die Schulleitung und trägt die Gesamtverantwortung für deren Aufgabenbereiche.

Zur Begründung führt er aus, der Rektor trage innerhalb der Schulleitung eine besondere Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehöre nicht nur die Führung der Schulleitung. Es brauche auch eine Ansprechperson, wenn jemand an das Gymnasium gelangen möchte. Der Rektor

müsse neben der Schulleitung eine eigene Stellung erhalten. Wenn dies so gedacht sei, solle auch eine klare Aussage in die Verordnung aufgenommen werden.

Landammann Roland Inauen bevorzugt die vorgeschlagene Fassung von Art. 7. Beim Antrag von Grossrat Karl Schönenberger könne er Hand für einen Kompromiss bieten. Es sei in einem Gremium üblich, dass dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zukommt. Dies könnte in der Verordnung so festgehalten werden, wenn dies der Grosse Rat wünsche. Der Antrag von Grossrat Thomas Mainberger sollte demgegenüber aber klar abgewiesen werden, da man sonst wieder bei der bisherigen Regelung landen würde. Der Vorschlag stehe auch im Widerspruch zur Regelung in Art. 6 Abs. 1, nach welcher die Leitung der Schule der Schulleitung übertragen ist.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, beantragt für Art. 7 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

¹Der Rektor steht der Schulleitung vor und führt diese. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Er führt dazu aus, im Vorfeld der Session sei immer wieder darüber diskutiert worden, ob der Rektor mit dem neuen Schulleitungssystem überhaupt noch der Chef sei. Dies sei klar zu bejahen. Auch der Vorsitzende einer Geschäftsleitung sei der Chef im Betrieb. Mit seiner Formulierung werde dieser Sachverhalt noch klarer, wobei für ihn auch der von der Standeskommission beantragte Vorschlag grundsätzlich genügen würde.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, begrüsst den von der Standeskommission angestrebten Wechsel zum Schulleitungssystem. Art. 7 könnte aber auch so verstanden werden, dass die Verantwortung auf die Mitglieder der Schulleitung aufgeteilt werde und keiner die Gesamtverantwortung zu tragen habe. Er nimmt auf die Aussage von Landammann Roland Inauen Bezug, wonach der Rektor gegenüber dem Erziehungsdepartement verantwortlich sei. Diese Führungsstruktur unterstütze er. Es müsse sich aber auch direkt aus der Verordnung ergeben, dass die Gesamtverantwortung über die Schule beim Rektor liegt.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser verweist auf die sehr nahe beieinanderliegenden Anträge von Grossrat Ueli Manser und Grossrat Karl Schönenberger. Er macht den Vorschlag, dass sich die Antragsteller darüber absprechen, ob nicht, im Sinne einer besseren Übersicht über die zur Abstimmung gelangenden Anträge, einer der beiden Anträge zurückgezogen werden könnte.

Grossrat Ueli Manser bleibt bei seinem Antrag, der für ihn eine Konkretisierung des Antrags der Standeskommission bilde und den erführungsmässig für korrekter halte. Gegenüber Grossrat Josef Schmid vertritt er den Standpunkt, dass der Rektor über eine Banalität ad hoc entscheiden kann. Bei einer wichtigeren Sache müsse er jedoch die nächste Schulleitungssitzung abwarten und in dringlichen Fällen eine ausserordentliche Schulleitungssitzung einberufen. Er hält es für wichtig, dass die Schulleitung als Gremium gemeinsam entscheidet, da so die dafür und dagegen sprechenden Argumente im Zeitpunkt des Entscheids auf dem Tisch liegen. Er macht beliebt, seinem Antrag zu folgen und in der Praxis zu schauen, ob sich diese Regelung bewährt. Wenn in diesem Bereich Probleme auftauchen sollten, könne nach einer gewissen Zeit erneut eine Anpassung der Verordnung vorgenommen werden. Das Anliegen von Grossrat Josef Schmid könne aber auch im Aufgaben- und Kompetenzreglement berücksichtigt werden, indem man dort dem Rektor ausdrücklich das Recht für den alleinigen Entscheid in bestimmten Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung einräumt.

Grossrat Karl Schönenberger zieht seinen Antrag zu Gunsten von jenem von Grossrat Ueli Manser zurück.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, warnt davor, mit Bezug auf die Kompetenzen des Rektors auf andere Führungsstrukturen ausserhalb der Schule zu verweisen. Er sieht einen Unterschied zwischen gewachsenen Führungsstrukturen und der mit dem Paradigmenwechsel neu eingeführten Führungsstruktur, bei welcher die Beteiligten vieles unterschiedlich verstehen könnten. Um Streitigkeiten in diesem Bereich vorzubeugen, hält er eine Regelung wie von ihm beantragt für notwendig.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, votiert für den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger. Aus seiner Sicht würde die Führung zu schwerfällig, wenn im Sinne des Antrags von Grossrat Ueli Manser der Rektor auch für unbedeutende Entscheide zuerst eine Teamsitzung einberufen müsste.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser. Sie betont, dass die Führungsstruktur auf der Grundlage von bewährten Regelungen in anderen Maturitätsschulen der Schweiz geschaffen wurde. Wichtig sei, dass der Rektor die Schulleitung führe. Dies sei im Organigramm klar abgebildet.

Landammann Daniel Fässler macht darauf aufmerksam, dass der Antrag von Grossrat Thomas Mainberger zu Art. 7 in gewisser Weise der Regelung in Art. 6 Abs. 1 widerspricht, wonach die Schulleitung für die Leitung der Schule verantwortlich ist. Er empfiehlt, an der Regelung in Art. 6 Abs. 1 festzuhalten und den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger abzulehnen. Demgegenüber kann er die Ergänzung von Art. 7 Abs. 1 gemäss Antrag von Grossrat Ueli Manser unterstützen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser fragt nach den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler die Standeskommission an, ob sie ihren Antrag zu Art. 7 Abs. 1 zurückziehe, um Klarheit zu schaffen, da der Grosse Rat dann nur noch über den Antrag von Grossrat Ueli Manser zu beschliessen habe.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, erinnert daran, dass der Antrag von Grossrat Thomas Mainberger sowohl Art. 7 Abs. 1 als auch Abs. 2 umfasst. Er wünscht, dass bei der Abstimmung nicht beide Absätze dem Antrag von Grossrat Ueli Manser gegenübergestellt werden, sondern dass über Art. 7 Abs. 2 separat abgestimmt wird. Im ersten Absatz gehe es um die Führung und im anderen um die Verantwortung.

Grossrat Ueli Manser gibt zu bedenken, dass der Vorsitzende eines Gremiums immer die Verantwortung über die Entscheide des Gremiums trage. Er wolle an seinem Antrag festhalten.

Landammann Roland Inauen verzichtet auf den Antrag der Standeskommission zu Art. 7 Abs. 1 zugunsten des Antrags von Grossrat Ueli Manser. Er weist aber darauf hin, dass es nach der Gutheissung der beantragten Änderung von Art. 7 Abs. 1 nicht sinnvoll wäre, nochmals eine gleiche Regelung in Art. 7 Abs. 2 aufzunehmen. Er stellt den Antrag, dass der Grosse Rat für Art. 7 Abs. 1 den von Grossrat Ueli Manser beantragten Wortlaut gutheisst und in Art. 7 Abs. 2 den Vorschlag der Standeskommission annimmt.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, stimmt Landammann Roland Inauen zu, dass die Führung nicht sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 geregelt werden darf. Die Gesamtverantwortung des Rektors solle aber geregelt werden, wie dies in allen Ostschweizer Mittelschulen der Fall sei. Er beantragt daher, in Art. 7 nach Abs. 1 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Er trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenbereiche der Schulleitung.

Für Grossrat Jakob Signer, Appenzell, ist es dasselbe, einem Gremium vorzustehen und ein Gremium zu führen. Er wünscht von Grossrat Ueli Manser eine Erläuterung und eine Begrün-

derung dafür, warum diese beiden, das gleiche aussagende Formulierungen in Art. 7 Abs. 1 stehen sollen. Andernfalls sei er für die Beibehaltung des Vorschlags gemäss Vorlage.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, pflichtet bei, dass man es beim von der Standeskommission beantragten Wortlaut für Art. 7 Abs. 1 belassen könnte. Er erinnert aber an die heute geführte Diskussion, dass mit dieser Formulierung nicht konkret gesagt sei, dass der Rektor der Schulleitung vorsteht. Der von ihm beantragte Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 solle sicherstellen, dass in diese Regelung nicht von jedem etwas anderes hineininterpretiert werden könne. Die Wendung „steht der Schulleitung vor“ bedeute, dass der Rektor der Kopf der Schulleitung ist. Darüber hinaus habe er auch die Sitzungen der Schulleitung zu leiten und die beiden Prorektoren und den Verwalter zu führen. Der von ihm beantragte Wortlaut „...steht der Schulleitung vor und führt diese“ habe mehr Gewicht als die Formulierung „...führt die Schulleitung“ im Antrag der Standeskommission. Sein Antrag impliziere auch, dass der Rektor geradestehen müsse, wenn das Schulleitungsgremium nicht funktioniere, wie es nach den Regelungen vorgesehen sei. Mit seinem Antrag werde schliesslich auch festgehalten, dass dem Rektor bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, wiederholt seinen Antrag nochmals. Er erwartet, dass über diesen nach der Abstimmung über Abs. 1 separat abgestimmt wird.

In einer ersten Abstimmung zu Art. 7 Abs. 1 gibt der Grosse Rat dem Antrag von Grossrat Ueli Manser gegenüber dem Antrag von Grossrat Thomas Mainberger den Vorzug.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ueli Manser zu Art. 7 Abs. 1 dem Antrag der Standeskommission gegenübergestellt und mit zwei Gegenstimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

Grossrat Josef Schmid beantragt, in Art. 7 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Er trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenbereiche der Schulleitung.

Er weist darauf hin, dass mit der Gutheissung des Antrags der von der Standeskommission vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 zu Abs. 3 würde.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Schmid, in Art. 7 einen neuen Absatz einzufügen, mit 22 Ja- gegen 21 Nein-Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen.

Grossratspräsident Pius Federer weist darauf hin, dass der bisherige Abs. 2 damit zu Abs. 3 wird. Zu dieser Änderung gibt es keine Bemerkungen.

Ziffer 7

Keine Bemerkungen.

Ziffer 8

Antrag SoKo:

Art. 9 Abs. 1 soll neu lauten:

¹Lehrpersonen in den Fächern neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie und Religion können angestellt werden, wenn sie über einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich verfügen.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, führt zur Begründung aus, es handle sich um eine rein sprachliche Anpassung. Sie habe keine materielle Änderung zur Folge.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 9 Abs. 1 gut.

Zu Art. 9 Abs. 4 gibt es keine Bemerkungen.

Ziffern 9 bis 14

Keine Bemerkungen.

Ziffer 15

Antrag SoKo:

Art. 19 Abs. 1 soll neu lauten:

¹Die Schüler sind ...

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, führt aus, es handle sich auch hier nur um eine sprachliche Anpassung ohne materielle Änderung.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 19 Abs. 1 gut.

Ziffern 16 bis 18

Keine Bemerkungen.

Ziffer 19

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, beantragt zu Art. 27 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

¹Die Stundenpläne werden durch die Schulleitung erlassen.

Der Antrag wird damit begründet, es solle nicht von der Schulleitung verlangt werden, dass sie die Stundenpläne selber erstellt. Es sei ausreichend, dass die Schulleitung die Stundenpläne erlässt und somit die Verantwortung trägt. Die Erstellung soll Fachpersonen ausserhalb des Gremiums übertragen werden können.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger zu Art. 27 Abs. 1 gut.

Zu Art. 27 Abs. 2 gibt es keine Bemerkungen.

Ziffer 20

Keine Bemerkungen.

Abschnitt II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung mit den beschlossenen Änderungen einstimmig verabschiedet.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, ersucht das Büro um Prüfung, ob eine technische Aufrüstung des Grossratssaals möglich ist, damit künftig die eingebrachten Anträge projiziert und so für alle lesbar gemacht werden können.

Der Vorsitzende nimmt das Begehren zur Prüfung durch das Büro entgegen.

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
3/1/2016: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, stellt die Vorlage kurz vor. Er ruft in Erinnerung, dass der Grosse Rat an der Session vom 22. Juni 2015 der Revision der Jagdverordnung zugestimmt habe. Unter anderem sei auch Art. 37 Abs. 3 neu gefasst worden. Der Bund verlange nun eine Umformulierung dieser Bestimmung. Die darin der Standeskommission eingeräumte Kompetenz, das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen zum Schutz des Wildes zu beschränken, stehe nach Mitteilung des Bundes im Widerspruch zum Bundesrecht und sei aus der Verordnung zu streichen. Regelungen über das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen seien nicht Sache der Kantone, sondern ausschliesslich des Bundes. Um weitere Diskussionen auf Bundesebene zu vermeiden, schlage die Standeskommission eine erneute Anpassung von Art. 37 Abs. 3 JaV vor. Die BauKo stimme diesem Antrag zu und beantrage, auf die Vorlage einzutreten und diese wie vorgelegt gutzuheissen.

Bauherr Stefan Sutter hält fest, er hätte erwartet, dass der Bund nach erfolgter Feststellung der Bundesrechtswidrigkeit des Passus zu den Hängegleitern und Gleitschirmen die Revision der Jagdverordnung mit dem Vorbehalt genehmigen würde, dass die verlangte Anpassung im Rahmen einer nächsten Revision vorgenommen wird. Diesfalls hätte man darauf verzichten können, dem Grossen Rat einzig zur Bereinigung dieser Bagatelle eine neue Vorlage unterbreiten zu müssen. Er habe sich jedoch getäuscht. Auf Seiten des Bundes hätte sich der Bundesrat mit der Angelegenheit befassen müssen. Die Standeskommission habe es daher vorgezogen, die verlangte Anpassung separat vornehmen zu lassen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz wie vorgelegt verabschiedet.

7. Bericht der Standeskommission „Überprüfung der Feiertage im Kanton“

Referent: Landesfährnich Martin Bürki
4/1/2016: Antrag Standeskommission

Landesfährnich Martin Bürki fasst die Ausgangslage und den wesentlichen Inhalt des von Grossrat Ruedi Eberle an der Session von 9. Februar 2015 beantragten Berichts zusammen. Die Angemessenheit der Anzahl der Feiertage im Kanton, insbesondere der lokalen Feiertage, für die Innerrhoder Betriebe sei überprüft worden. Die Anzahl der Feiertage im Kanton sei mit den anderen Kantonen und den Regionen im nahen Ausland verglichen worden. Im Weiteren beleuchte der Bericht die Entschädigung der Angestellten für Arbeiten an Feiertagen. Überdies würden die auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Feiertagen zur Anwendung gelangenden Regelungen im Bundesrecht, in Gesamtarbeitsverträgen sowie im kantonalen Recht aufgeführt. Landesfährnich Martin Bürki weist insbesondere auf die Feststellung im Bericht hin, dass die vier lokalen Feiertage gemäss Art. 2 lit. c des kantonalen Ruhetagsgesetzes (GS 822.200), nämlich Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und im inneren Landesteil der St.Mauritustag, nicht den Sonntagen gleichgestellt sind und arbeitsgesetzlich als Werktage gelten, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen. Die an diesen Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden müssten in der Regel von den Arbeitnehmern mit entsprechender Vorhol- oder Nachholzeit kompensiert werden. Wie der Kanton Appenzell I.Rh. hätten fast alle Kantone acht Feiertage den Sonntagen gleichgestellt. Lediglich in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Graubünden seien nur sieben Feiertage den Sonntagen gleichgestellt. Aus dem Bericht ergebe sich das Fazit, dass sich die vier zusätzlichen lokalen Feiertage im Kanton im Vergleich mit der Situation in anderen Kantonen und dem nahen Ausland kaum negativ auf die Kosten der Betriebe und somit auf deren Konkurrenzfähigkeit auswirken. Die Standeskommission beantrage daher dem Grossen Rat, auf eine Änderung der Feiertagsregelung zu verzichten.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates bei Berichten obligatorisch.

Nach Auffassung von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ist der Bericht sehr seriös erarbeitet worden. Allenfalls wären noch zwei Ergänzungen sinnvoll gewesen. Da in der Darstellung der konkreten Feiertagsregelungen einzelne Betriebe namentlich erwähnt wurden, hätten auch die Regelungen der grossen Arbeitgeber, so namentlich des Kantons und der Hotel Hof Weissbad AG, aufgeführt werden können. Im Weiteren habe man nachgefragt, wie sich die Betriebe heutzutage bezüglich der Feiertage organisieren. Andererseits habe man die betroffenen Unternehmen nicht befragt, wie sie es mit diesen Feiertagen halten. Grossrat Ruedi Eberle räumt ein, dass er von den Reaktionen in der Öffentlichkeit auf seinen Vorstoss überrascht worden sei und daher Verständnis für den Antrag der Standeskommission habe. Obschon der Bericht nicht das erhoffte Ergebnis gebracht habe, sei aus den Ausführungen in Ziffer 4.3 zumindest die Aussage zu entnehmen, dass die in Art. 2 lit. c des Ruhetagsgesetzes genannten lokalen Feiertage arbeitsgesetzlich als Werktage gelten. Er schliesse daraus, dass an diesen Tagen in Gebäuden gearbeitet werden dürfe, wenn die Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes eingehalten werden, das heisst die öffentliche Ruhe nicht beeinträchtigt wird. Überdies hätten Angestellte, die an den lokalen Feiertagen bei vollem Lohn frei haben, faktisch fast eine bezahlte fünfte Ferienwoche.

Landesfährnich Martin Bürki bestätigt den von Grossrat Ruedi Eberle aus dem Bericht gezogenen Schluss, dass an den lokalen Feiertagen gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich gearbeitet werden darf. Er betont aber, dass dies nicht dem Gutdünken des einzelnen Betriebs überlassen, sondern nur mit einer kantonalen Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements erlaubt ist. Im Weiteren weist er darauf hin, dass die im Bericht gemachten Angaben über die Anzahl Betriebe auf der Statistik des eidgenössischen Sekretariats für Wirtschaft seco beruhe, die ihrerseits auf entsprechenden Meldungen aus den Kantonen gründe. Eine Befragung der einzelnen Gewerbler, ob sie an kantonalen Feiertagen in den umliegenden Kantonen arbeiten,

hätte die Mühe wohl kaum gelohnt, da voraussichtlich recht viele die Frage nicht beantwortet hätten.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, möchte erfahren, worauf sich die von Landesfährnich Martin Bürki erwähnte, für die Arbeit an lokalen Feiertagen erforderliche Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements abstützt. Sie zitiert die Ausführungen in der untersten Zeile auf Seite 7 des Berichts, wonach das Vorliegen einer arbeitsrechtlichen Sonntagsarbeitsbewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an diesen lokalen Feiertagen nicht erforderlich sei.

Landesfährnich Martin Bürki teilt dazu mit, dass sich die lokalen Feiertage auf das Ruhetagsgesetz abstützen. In diesem finde sich die Vorschrift, dass Betätigungen die Sonntagsruhe nicht stören dürfen. Wenn eine vorgesehene Arbeit die Sonntagsruhe nicht störe, könne sie vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement bewilligt werden.

Auf Ersuchen von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, um Abgabe zusätzlicher Erläuterungen zum gleichen Punkt zitiert Landesfährnich Martin Bürki Art. 5 Abs. 1 und 2 des Ruhetagsgesetzes. In Abs. 1 werde aufgelistet, welche Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen erlaubt sind. Gemäss Abs. 2 könne das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im Einverständnis mit dem zuständigen Bezirksrat in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen gestatten.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ist von diesen Erläuterungen nicht überzeugt. Er macht geltend, dass die in Art. 5 des Ruhetagsgesetzes geregelten Ausnahmen nur für Sonntage gelten, während sich die von Grossrätin Angela Koller zitierte Passage aus dem Bericht auf die nicht den Sonntagen gleichgestellten lokalen Feiertage beziehe. Er vertrete die Meinung, dass ein Industriebetrieb wie die KuK AG an solchen regionalen Feiertagen, wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen, ohne Bewilligung arbeiten könne.

Landesfährnich Martin Bürki stimmt dem nicht zu. Er zitiert den Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 des Ruhetagsgesetzes. Darin steht im ersten Satz die Aussage, dass an öffentlichen Ruhetagen Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem Tag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt sind.

Weiter wird das Wort zum Bericht nicht mehr verlangt.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht „Überprüfung der Feiertage im Kanton“ zur Kenntnis.

Grossratspräsident Pius Federer stellt weiter den Antrag der Standeskommission, auf eine Änderung der Feiertagsregelung im kantonalen Recht zu verzichten, zur Diskussion.

Eine Diskussion zum Antrag wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission einstimmig gutgeheissen.

8. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 24. April 2016

Referent: Landammann Roland Inauen
5/1/2016: Antrag Standeskommission

Landammann Roland Inauen stellt die auf der Landsgemeindeordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände vor. Wie üblich werde die Initiative am Schluss der Geschäftsliste aufgeführt.

Das Wort zur Landsgemeindeordnung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Landsgemeindeordnung für den 24. April 2016 einstimmig verabschiedet.

9. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
6/1/2016: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit erhalten folgende Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh.:

- Sinan Bekteshi-Zekiri, geboren 1972 im Kosovo, kosovarischer Staatsangehöriger, sowie seine Ehefrau Turqan Bekteshi-Zekiri, geboren 1979 in Mazedonien, mazedonische Staatsangehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Dardan Bekteshi, geboren 1999, Florian Bekteshi, geboren 2003, sowie Luan Bekteshi, geboren 2015, alle wohnhaft an der Dorfstrasse 36 in Haslen;
- Merima Zulic, geboren 1998 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 14 in Appenzell;
- Ensar Hodzic, geboren 1998 in Herisau, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 8 in Appenzell;
- Ajla Becirovic, geboren 1997 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 2b in Appenzell;
- Christina Fernandes da Silva Marques-Richter, geboren 1970 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, geschieden; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der minderjährige Sohn Nuno Fernandes da Silva Marques, geboren 2000, beide wohnhaft an der Scheregg 12 in Weissbad;
- Marta Quintelas Pereira, geboren 1990 in Portugal, portugiesische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der St.Antonstrasse 15 in Appenzell;

10. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Landammann Daniel Fässler informiert über den Stand der Arbeiten am Projekt Hallenbad. Er zeigt auf, was im ersten Schritt getan wurde und geht kurz auf die weiteren Vorgehensschritte ein.

Er erinnert daran, dass der Grosse Rat an der Junisession 2015 einen umfassenden Situationsbericht der Standeskommission zum Hallenbad beraten und die Standeskommission ermächtigt hatte, im vorgeschlagenen Sinne fortzufahren. Die Standeskommission habe im Spätsommer 2015 bei der Bau-Data AG, welche der Kanton bereits für die Erstellung des Alters- und Pflegezentrums beigezogen habe, einen Bericht in Auftrag gegeben, für die verschiedenen im Situationsbericht dargestellten Hallenbadvarianten die Erstellungskosten und die Betriebskosten zu ermitteln. Die Standeskommission habe am 19. Januar 2016 von diesem Bericht Kenntnis genommen. Sie habe ihn beauftragt, eine Arbeitsgruppe zur Analyse des Berichts, zur Vornahme allfälliger Zusatzabklärungen bei der Bau-Data AG und zur Abgabe einer Variantenempfehlung an die Standeskommission zusammenzustellen. Das Baurechtsgrundstück und die bestehende Baute des Hallenbades seien nach dem Konkurs der Hallenschwimmbad Appenzell AG ins Eigentum des Kantons übergegangen, sodass der Neubau des Hallenbades nun faktisch zu einem kantonalen Projekt geworden sei. Dies sei auch das Ergebnis einer Abmachung mit den Bezirken über eine Entflechtung der Aufgaben in Bezug auf die Sportanlagen. In der Arbeitsgruppe würden deshalb vier Mitglieder der Standeskommission, nämlich Landammann Roland Inauen, Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Bauherr Stefan Sutter und er selber Einsitz nehmen. Die zweitwichtigste Gruppe in der Arbeitsgruppe würden die Vertreter der Schulgemeinden ausmachen, da wesentlich von deren Bedürfnissen abhängen dürfte, ob es überhaupt ein Hallenbad brauche. Letztlich liege aber ein Auftrag der Landsgemeinde zur Überarbeitung des Hallenbadprojekts und zur Vorlage einer redimensionierten Variante vor. Vertreter der Nutzer des bisherigen Hallenbades und weitere Einzelpersonen werden die Arbeitsgruppe komplettieren. Die Anfragen an die potentiellen Mitglieder der Arbeitsgruppe dürften diese Woche noch gemacht werden, sodass die Konstituierung noch im Februar 2016 möglich ist. Über das weitere Vorgehen könne im Moment noch keine Prognose gemacht werden. Es werde angestrebt, die Arbeiten voranzutreiben, damit möglichst rasch Klarheit über den weiteren politischen Prozess besteht.

- Grossrätin Angela Koller, Rüte, erinnert daran, dass die Landsgemeinde 2009 an den gemeinsamen Aufbau eines Polycornetzes mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. mit Gesamtprojektkosten von Fr. 51 Mio. einen Kredit von Fr. 2.6 Mio. gutgeheissen hat. Gemäss einer Medienmitteilung vom 10. Dezember 2015 habe das Projekt Polycorn nun aber um knapp Fr. 14 Mio. günstiger als budgetiert abgeschlossen werden können. Damit liege auch der Kostenanteil des Kantons Appenzell I.Rh. um rund Fr. 700'000.-- tiefer. In der Mitteilung sei nur ausgeführt worden, dass verschiedene Gründe dazu geführt hätten, dass das Projekt so viel günstiger als budgetiert habe abgeschlossen werden können. Grossrätin Angela Koller zeigt sich verärgert, dass derart unspezifisch über eine derart hohe Fehlbudgetierung informiert worden sei. Wie im Falle einer Budgetüberschreitung müsse auch bei einem Abschluss mit wesentlichen Minderkosten detailliert begründet werden, wie das Ergebnis zustande gekommen ist. Sie ersucht Landesfährnich Martin Bürki um Darlegung der genauen Gründe für die Minderkosten.

Landesfährnich Martin Bürki gibt zu bedenken, dass die Planung und Budgetierung des vom Bund vor 20 Jahren angestossenen Projekts mit den dazumal geltenden Preisen erfolgt sei. Aufgrund des gemeinsamen kantonsübergreifenden Aufbaus des Polycornetzes in den drei Kantonen seien verschiedene vorgesehene Antennen letztlich nicht benötigt worden. Weiter hätten einzelne Standorte dank intensiver Verhandlungen mit den betroffe-

nen Grundeigentümern mit tieferen Kosten als geplant realisiert werden können. Im Weiteren verweist Landesfähnrich Martin Bürki auf den im Vergleich zu den Neunzigerjahren heute wesentlich günstigeren Wechselkurs zwischen Franken und Euro, was ebenfalls wesentlich zum günstigeren Abschluss beigetragen habe. Schliesslich sei in den vergangenen 20 Jahren auch das für den Aufbau von Polycom benötigte Material günstiger geworden.

- Grossrat Josef Schmid, Schwende, ermuntert die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission im Namen des Organisationskomitees zur Teilnahme am Parlamentarier-Skirennen samt Vorabendprogramm. Der Anlass finde am 10. und 11. März 2016 statt. Er verweist auf die Anfang Januar verschickte Einladung. Anmeldeschluss für die Teilnahme sei am 19. Februar 2016.

Appenzell, 2. März 2016

Der Protokollführer

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG),

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 1 lautet neu:

¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Es regelt ferner die Wasserbaupolizei und die Festlegung des Gewässerraums gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzrecht.

II.

Art. 9 lautet neu:

¹Das Departement legt nach Anhörung der Planungsbehörde den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer fest und erlässt einen Gewässerraumlängenplan. Gewässerraumlängen

²Das Departement schreibt Gewässerraumlängen oder Planänderungen amtlich aus und legt sie 30 Tage öffentlich auf.

³Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG). Zusätzlich sind bei Vorhaben auf ihrem Planungsgebiet die Planungsbehörden berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben.

⁴Gewässerraumlängen gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Baulinien gemäss Baugesetz sinngemäss.

III.

Art. 17 lautet neu:

Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem VerwVG. Zusätzlich ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben. Populärbeschwerde

IV.

Art. 34 lautet neu:

Änderung bestehender Rechten

¹Art. 50 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu:

d) Auf dem Gebiet der Wasserbaugesetzgebung:
Beim zuständigen Departement gegen Pläne betreffend die Verbauung öffentlicher Gewässer, entsprechende Perimeterpläne und Pläne zur Festlegung oder Änderung von Gewässerraumlinien.

²Art. 34 WBauG gilt mit der vorgenommenen Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder als aufgehoben.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung

vom 1. Februar 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Die Gymnasialverordnung wird geändert:

1. In der ganzen Verordnung wird der Begriff „Lehrer“ durch „Lehrperson“ oder „Lehrpersonen“ ersetzt.

2. Art. 3 lautet neu:

¹Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Schulleitung.

²Sie entscheidet über den Stellenplan.

³Sie nimmt die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr.

⁴Sie erlässt die für die Organisation der Schule erforderlichen Regelungen und legt die Rechte und Pflichten der Kommissionen und Konferenzen fest.

3. Die Marginalie von Art. 4 lautet neu „Landesschulkommission“, Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 lauten neu:

²Sie stellt der Standeskommission für die Wahl der Schulleitung Antrag; für die Lehrpersonen ist sie Anstellungsbehörde.

³Sie erlässt die erforderlichen Regelungen, soweit sie hierzu gemäss dieser Verordnung ermächtigt ist.

⁴In Fragen des Gymnasiums nimmt der Rektor mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesschulkommission teil.

4. Die Marginalie von Art. 5 lautet neu „Erziehungsdepartement“, Art. 5 Abs. 3 wird eingefügt:

³Reglemente der Schulleitung bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

Standeskommission

5. Art. 6 lautet neu:
- Schulleitung ¹Die Schulleitung ist für die Leitung der Schule verantwortlich und nimmt die weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben wahr.
- ²Sie ist zuständig für die Personalführung und -entwicklung sowie für die Qualität und die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.
- ³Ihr obliegen insbesondere:
- a) Erstellung der Mehrjahresplanung und der Semesterprogramme;
 - b) Zuweisung der Lektionen an die Lehrpersonen;
 - c) Anstellung von Aushilfen und Stellvertretungen;
 - d) Erlass schulinterner Reglemente (Schulordnung etc.);
 - e) Disziplinarwesen gegenüber Schülern;
 - f) Zuweisung von Aufgaben an Kommissionen und Konferenzen.
6. Art. 7 lautet neu:
- Rektor ¹Der Rektor steht der Schulleitung vor und führt diese. Bei Stimmgleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.
- ²Er trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenbereiche der Schulleitung.
- ³Er vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden.
7. Art. 8 wird aufgehoben.
8. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 4 lauten neu:
- ¹Lehrpersonen in den Fächern neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie und Religion können angestellt werden, wenn sie über einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich verfügen.
- ⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Diplom für Lehrpersonen der Sekundarstufe I anerkannt.
9. Art. 10 wird aufgehoben.
10. Art. 12 Abs. 1 und 2 lauten neu:
- ¹Die Standeskommission legt die Lektionenzahl für ein Vollpensum der Lehrpersonen fest.
- ²Sie regelt die Lektionentlastung.
11. Art. 13 lautet neu:
- Klassenlehrperson ¹Für jede Klasse wird durch die Schulleitung eine Klassenlehrperson bestimmt.

²Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie der Klassenlehrperson.

³Diese stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Inhabern der elterlichen Sorge sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.

12. Art. 14 Abs. 2 lautet neu:

²Nebenaufgaben werden durch die Schulleitung zugeteilt.

13. Art. 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

14. Art. 17 wird aufgehoben.

15. Art. 19 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Schüler sind zum Besuch der obligatorischen und der von ihnen gewählten Fächer sowie der durch die Schulleitung als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

16. Art. 20 Abs. 2 und 4 lauten neu:

²Sie haben die Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit rücksichtsvoll zu verhalten.

⁴Die Schulleitung kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder Schulverband vorsehen.

17. Art. 24 Abs. 3 lautet neu:

³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache der Schulleitung.

18. Art. 25 Abs. 2 lautet neu:

²Sie werden auf Antrag der Schulleitung von der Landesschulkommission erlassen.

19. Art. 27 lautet neu:

¹Die Stundenpläne werden durch die Schulleitung erlassen.

Stundenpläne

²Abweichungen von den Stundenplänen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung der Schulleitung erlaubt.

20. Art. 33 Abs. 3 lautet neu:

³Innerhalb dieser Schranken regelt die Schulleitung die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

vom 1. Februar 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Art. 37 Abs. 3 lautet neu:

³Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.

II.

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund sofort in Kraft.

Genehmigung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: ...